



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck

Zur tribunicia potestas von Kaiser Decius und seinen Söhnen

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **46 • 2016**

Seiten / Pages **489–503**

DOI: <https://doi.org/10.34780/chiron.v46i0.1015> • URN: <https://doi.org/10.34780/chiron.v46i0.1015>

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/index.php/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

©2020 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 46 · 2016



DE GRUYTER

INHALT DES 46. BANDES (2016)

- THOMAS BLANK, Treffpunkt, Schnittpunkt, Wendepunkt. Zur politischen und musischen Symbolik des Areals der augusteischen *Meta Sudans*
- JÉRÉMIE CHAMEROY, Manipulating Late Hellenistic Coinage: Some Overstrikes and Countermarks on Bronze Coins of Pergamum
- BORJA DÍAZ ARIÑO – ELENA CIMAROSTI, Las tábulas de hospitalidad y patronato
- CHARLES DOYEN, *Ex schedis Fourmonti*. Le décret agoranomique athénien (CIG I 123 = IG II-III² 1013)
- ERIC DRISCOLL, Stasis and Reconciliation: Politics and Law in Fourth-Century Greece
- WERNER ECK, Zur *tribunicia potestas* von Kaiser Decius und seinen Söhnen
- PIERRE FRÖHLICH, Magistratures éponymes et système collégial dans les cités grecques aux époques classique et hellénistique
- WOLFGANG GÜNTHER – SEBASTIAN PRIGNITZ, Ein neuer Jahresbericht über Baumaßnahmen am Tempel des Apollon von Didyma
- RUDOLF HAENSCH – ACHIM LICHTENBERGER – RUBINA RAJA, Christen, Juden und Soldaten im Gerasa des 6. Jahrhunderts
- PATRICE HAMON, La Moire à Apollonia de Phrygie: deux décrets de consolation de l'époque d'Hadrien
- PETER VAN MINNEN, Three Edicts of Caracalla? A New Reading of P.Giss. 40
- PIERRE SÁNCHEZ, *L'isopoliteia* chez Denys d'Halicarnasse: nouvelle interprétation
- PETER WEISS, Eine *tabella defixionis*, die spanischen Vibii Paciaeci und Crassus
- HANS-ULRICH WIEMER, Römische Aristokraten oder griechische Honoratioren? Kontext und Adressaten der Verhaltenslehre des Stoikers Panaitios
- MICHAEL WÖRRLE, Epigraphische Forschungen zur Geschichte Lykiens XI: Gymnasiarchinnen und Gymnasiarchen in Limyra

WERNER ECK

Zur *tribunicia potestas* von Kaiser Decius und seinen Söhnen

Sich auf Traditionen der römischen Republik zu beziehen, war gerade in der Zeit nach Actium ein nicht seltenes Phänomen. Augustus setzte das Beispiel, das andere nachahmten. Auch Traian handelte immer wieder in diesem Sinn. Seine Entscheidung, den Titel *proconsul* stets zu tragen und in den Dokumenten zu zeigen, wenn er sich außerhalb Italiens aufhielt, traf er erst in den letzten Jahren seiner Herrschaft; alle Nachfolger sind dieser Änderung gefolgt. Unmittelbar an den Anfang seiner Regierungszeit aber gehörte eine weitere Änderung, mit der er den Termin, an dem die jährlich gezählte *tribunicia potestas* erneuert wurde, neu festsetzte. War sie bisher üblicherweise an dem Tag iteriert worden, an dem sie von einem Herrscher zum ersten Mal übernommen worden war, ging er zur republikanischen Praxis zurück, nach der die Volkstribune ihr Amt am 10. Dezember antraten, nachdem am Tag vorher die alten Amtsinhaber ausgeschieden waren. Diese Entscheidung Traians¹ ist ebenfalls stilbildend geworden, die nachfolgenden Herrscher übernahmen das Datum, auch wenn damit, weil bald traditionell, keinerlei spezifische Aussage mehr verbunden war.

Ein Bruch mit dieser Tradition soll aber unter Philippus Arabs eingetreten sein, so die Meinung in der Forschung, die im Verlauf des 20. Jh. entwickelt und teilweise bis heute beibehalten wurde.² Spätestens Philippus habe diese Tradition fallen lassen und stattdessen den Beginn der tribunizischen Gewalt mit der ersten Erneuerung, also

Anlass zu der folgenden Erörterung ist die Überarbeitung des so wichtigen Werkes von DIETMAR KIENAST, *Römische Kaisertabelle*, ²1996 (im Folgenden KIENAST, *Kaisertabelle*), die zusammen mit MATTHÄUS HEIL vorbereitet wird. – GIAN LUCA GREGORI, RUDOLF HAENSCH, JOHANNES HEINRICHS sowie SOPHIA BÖNISCH-MEYER und dem anonymen Gutachter danke ich für hilfreiche Hinweise.

¹ Ob er sich an einer entsprechenden Maßnahme Nervas orientierte, lässt sich nicht nachweisen. Traians Vorgänger führte zumindest am 9. September 97 noch die erste *tribunicia potestas* (RMD III 140 = RMD V 338), die er am 18. September 96 übernommen hatte. Damals war somit der Antrittstermin noch nicht verändert worden.

² Siehe dazu H. MATTINGLY, *Tribunicia Potestate*, JRS 20, 1930, 76–87; R. P. HOCK, *Dio 53.17.10 and the Tribunician Day during the Reign of Septimius Severus*, SO 59, 1984, 115–119; auch X. LORIOT, *Chronologie du règne de Philippe l'Arabe (244–249 après J. C.)*, in: ANRW II 2, 1975, 790f. ist dieser Ansicht gefolgt; zur Haltung der Kaiser ab Philippus die bisherige Fassung von KIENAST, *Kaisertabelle* 33f.

tribunicia potestas II, auf den 1. Januar verlegt. Nachfolgende Kaiser hätten diese Änderung übernommen und ebenfalls am 1. Januar diese Amtsgewalt iteriert.³

Den quellenmäßigen Beleg für diese Änderung meinte man in dem Militärdiplom CIL XVI 152 zu finden. Denn nach dieser kaiserlichen Konstitution führten Philippus Arabs ebenso wie sein Sohn am 28. Dezember 247 die vierte tribunizische Gewalt; dies zeige die präzise Angabe des Konsulatsdatums: *a. d. V kal. Ian. Imp. M. Iulio Philippo Pio Felice Aug. cos. des. III et Imp. M. Iulio Philippo Pio Fel. Aug. cos. II des. cos.* «Bei nicht geänderter, normaler Zählung wie auch seine Vorgänger, d. h. bei einem Wechsel der *potestas* am 10. Dezember, hätte Philippus zu diesem Zeitpunkt aber bereits die fünfte tribunizische Gewalt führen müssen, da die vierte tribunizische Gewalt ohne eine Änderung am 9. Dezember 247 enden musste.»⁴ Aus diesen Umständen hat man den Schluss gezogen, dass der Wechsel der Ziffer der *tribunicia potestas* des Philippus (und seines Sohnes) von IV nach V erst später, erst nach dem 28. Dezember 247, erfolgt sei. Der natürliche Zeitpunkt dafür sei dann der 1. Januar 248 gewesen, was auch CIL XVI 153 mit *trib. pot. V* am 7. Januar 248 zeige. Diesen Beginn der tribunizischen Gewalt hat man dann auf alle anderen Jahre des Philippus und auch seiner Nachfolger übertragen – so die Sichtweise der Befürworter einer Änderung der Iterationsweise durch Philippus.

Bei dieser Argumentation vergaß man freilich ein essentielles Element bei der Ausstellung der Konstitutionen für Soldaten sowie der Diplome, das von der Administration der kaiserlichen Zentralregierung konstant beibehalten wurde. Es findet sich in Konstitutionen und damit in den Diplomen stets eine Doppeldatierung: Einerseits wird der Zeitpunkt markiert, zu dem der Kaiser seine Zustimmung zur Privilegierung gegeben hatte; dieser wird durch die *tribunicia potestas* bestimmt. Das andere Datum ist der Tag, an dem die Konstitution in Rom auf einer Bronzetafel publiziert wurde; dieses Datum wurde durch die Namen der Konsuln sowie die Angabe von Tag und Monat fixiert. Normalerweise ergab sich daraus keine unmittelbar sichtbare Differenz in der Datierung, eine solche trat nur auf, wenn das Publikationsdatum in Rom nahe an dem Zeitpunkt des Wechsels der *tribunicia potestas* des jeweiligen Kaisers lag, d. h. wenige Tage bis einige Wochen oder wenige Monate später. Das lässt sich schon unter Domitian zeigen, unter dem der Wechsel am 14. September stattfand, seit Traian am 10. Dezember. Der Grund für die Differenz lag darin, dass grundsätzlich die Ziffer der *tribunicia potestas* beibehalten wurde, die der Kaiser beim Zeitpunkt der Bewilligung getragen hatte. Danach aber dauerte es je nach den Umständen noch einige Zeit, meist einige Wochen, bis die Publikation erfolgte. Manchmal konnten aber auch Monate, gelegentlich sogar fast ein Jahr bis zur Publikation vergehen. Das ist inzwischen mehr-

³ Siehe die Zusammenfassung der früheren Forschungsmeinung bei W. Eck, Zum Zeitpunkt des Wechsels der *tribunicia potestas* des Philippus Arabs und anderer Kaiser, ZPE 140, 2002, 257–261.

⁴ Eck, Zeitpunkt (Anm. 3) 257.

mals deutlich nachgewiesen worden.⁵ Diese konkrete Praxis wurde nie aufgegeben; das konnte auch nicht geschehen, da die Abläufe innerhalb der kaiserlichen *officia* sowie der Vorbereitung der Publikation in Rom *in muro post templum divi Augusti ad Minervam* sich nur so organisieren ließen.

Überträgt man diese Erkenntnis auf das oben angeführte Diplom des Philippus, dann ist klar, dass der Kaiser die Konstitution an einem Tag vor dem 9. Dezember 247 gebilligt hatte, als noch die *trib. pot. IV* in seiner Titulatur stand; die Publikation der Konstitution erfolgte aber erst am 28. Dezember, als Philippus bereits die tribunizische Gewalt mit der Ziffer V in der Titulatur führte. Doch das entsprechende *officium*, das die Konstitution ausfertigte und dann veröffentlichte, sah keinen Grund, die Ziffer V in der Titulatur einzusetzen, da die Zustimmung in der vierten tribunizischen Gewalt erfolgt war. Damit aber gibt es auch nicht den geringsten Anlass für die Annahme der modernen Forschung, Philippus Arabs müsse ein Wechsel beim Zeitpunkt der Iteration der tribunizischen Gewalt zugeschrieben werden.

Die irrije Vorstellung über die angebliche Maßnahme des Philippus Arabs aber hat dazu geführt, bei seinem Nachfolger Decius und weiteren seiner Nachfolger anzunehmen, sie hätten sich der Änderung des Philippus angepasst und ebenfalls die *tribunicia potestas* am 1. Januar und nicht am 10. Dezember erneuert.⁶ Bei Decius meinte man das ebenfalls durch ein Militärdiplom absichern zu können, das im Übrigen in den Details genau dem Diplom des Philippus entsprach. Der Text des Diploms CIL XVI 154 auf der Innenseite, wo alle Teile der Titulatur vollständig erhalten sind, lautet:

*Imp(erator) Caes(ar) C(aius) Messius Q[uintus Traianus Decius] | Pius Fel(ix)
Aug(ustus) pont(ifex) ma[x(imus) tr(ibunicia)] | pot(estate) II co(n)s{s}(ul)
des(ignatus) III p(ater) p(atriciae) ...*

Auf der Außenseite ist das genaue Konsulatsdatum der Konstitution erhalten, die kaiserliche Titulatur allerdings nur unvollständig:

⁵ Siehe ECK, Zeitpunkt (Anm. 3); ders., Der Kaiser als Herr des Heeres. Militärdiplome und kaiserliche Reichsregierung, in: Documenting the Roman Army, hg. J. WILKES, 2003, 55–87, bes. 73–77; ders., Konsuln des Jahres 117 in Militärdiplomen Traians mit *tribunicia potestas XX*, ZPE 185, 2013, 235–238. Eine Konstitution des Commodus, der am 31. Dezember 192 ermordet wurde, ist erst im August 193 publiziert worden, siehe dazu P. WEISS, Konstitutionen eines toten Kaisers. Militärdiplome des Commodus für das Heer von Pannonia inferior, publiziert im August des Jahres 193, in: Menschen und Orte der Antike. Festschrift für Helmut Halfmann zum 65. Geburtstag, hg. S. PANZRAM – W. RIESS – CH. SCHÄFER, 2015, 273–280; W. ECK – A. PANZRAM, Die Konstitution des Commodus für das Heer von Pannonia inferior, publiziert im August des Jahres 193, *ibid.* 281–286.

⁶ MATTINGLY, *Tribunicia Potestate* (Anm. 2) 86f., partiell übernommen beispielsweise von KIENAST, Kaisertabelle 204f. Siehe dazu im weiteren Verlauf der Diskussion.

*Imp(erator) Caes(ar) C(aius) Messius Quintus Tr[ai]anus De]cius Pius Fel(ix)
Aug(ustus) pontif(ex) max(imus) tr(ibunicia) pot(estate) co(n)s(ul) [des(ignatus)
II p(ater) p(atriciae)] ...*

*A(nte) d(iem) V Kal(endas) Ian(uarias) | [L(ucio) Fu]lvio Aemiliano II et L(ucio)
Naevio Aquilino co(n)s(ulibus) ...*

Die Außenseite dieses Diploms hatte Anlass für die Annahme gegeben, der Termin für die Erneuerung der *tribunicia potestas* sei verschoben worden. Dort steht nach *tr(ibunicia) pot(estate)* keine Iterationsziffer. Das Konsulatsdatum lautet: *a(nte) d(iem) V Kal(endas) Ian(uarias) [L(ucio) Fu]lvio Aemiliano II et L(ucio) Naevio Aquilino co(n)s(ulibus)*, was dem 28. Dezember 249 entspricht. Solange man nicht die Notwendigkeiten, die sich aus der administrativen Umsetzung der Bürgerrechtsverleihungen seit Beginn der Ausgabe von Diplomen stets ergeben haben, erkannt hatte, nahm man an, die *tribunicia potestas* stünde dort ohne Iterationsziffer, weil Decius sie am 28. Dezember 249 noch nicht iteriert habe; er müsse dies also erst nachher vollzogen haben, was dann natürlicherweise auf den 1. Januar führte. Doch auch unter Decius brauchte man nach der Zustimmung des Kaisers für die Publikation einer Konstitution auf einer *tabula aenea* einige Zeit – wie schon ausgeführt, im Allgemeinen mehrere Wochen. Daraus resultiert im Übrigen auch die Beobachtung, dass das Konsulatsdatum öfter nachgetragen wurde, weil der sonstige Text nach der Zustimmung des Kaisers schon auf die Diplomatfeln übertragen werden konnte. Rechnet man aber diesen regelmäßig anfallenden zeitlichen Zwischenraum ein, dann konnte in einer Konstitution, die am 28. Dezember 249 in Rom öffentlich bekannt gemacht wurde, die zweite *tribunicia potestas* gar nicht erscheinen. Denn die 19 Tage, die seit dem 9. Dezember, dem letzten Tag, an dem die erste *tribunicia potestas* des Decius noch gültig war, vergangen waren, wurden benötigt, um die *tabula aenea* herzustellen, mit der die Konstitution veröffentlicht wurde; es könnte sogar etwas mehr Zeit gewesen sein, da die Zustimmung des Kaisers auch schon vor dem 9. Dezember erfolgt sein kann. Gegen diese systemimmanente Schlussfolgerung zur Datierung der Iteration der *tribunicia potestas* kann man nicht mit der Innenseite des Diploms argumentieren. Denn dort ist die *tribunicia potestas II* des Decius korreliert mit der Angabe *co(n)s(ul) [des(ignatus) III. Cos. III]* wurde Decius erst am 1. Januar 251. Träfe dieser Verweis auf die Designation zum dritten Konsulat sachlich zu, müsste er bereits *cos. II* gewesen sein, was aber auf den 1. Januar 250 verweisen würde. Diese Datierung für das Diplom ist aber ausgeschlossen, da es durch die Konsulatsangabe der Außenseite auf den 28. Dezember 249 datiert ist. Deshalb bleibt nur die Annahme, dass auf der Innenseite ein Fehler in der Titulatur vorliegt. Bei der Datierung nach den ordentlichen Konsuln des Jahres 249, L. Fulvius Aemilianus und L. Naevius Aquilinus, deutet nichts auf einen Fehler hin. Dagegen treten Lese- oder Gravurfehler bei einzelnen Teilen der Kaisertitulatur, jedenfalls im 3. Jh., immer wieder

auf.⁷ Damit aber wird auch deutlich, dass die Titulatur auf der Innenseite des Diploms nicht entscheidend sein kann⁸ gegenüber dem Befund auf der Außenseite, wo *tribunicia potestas* und Konsulatsdatum unter dem Aspekt der administrativen Umsetzung der Bürgerrechtsverleihung stimmig sind.

Akzeptiert man diesen Befund, dann bleibt kein dokumentarischer Beweis mehr für die Behauptung, dass Decius (wie angeblich schon zuvor Philippus Arabs) die seit Traian übliche Praxis der Iteration der tribunizischen Gewalt am 10. Dezember verlassen und dafür den 1. Januar gewählt habe. Vielmehr ist es nun evident, dass es diese Änderung nicht gegeben hat. Decius hat vielmehr am 10. Dezember 249 die zweite *tribunicia potestas* angenommen, am 10. Dezember 250 die dritte, die dann auch die letzte gewesen sein muss, da er im Sommer des Jahres 251 in der Schlacht von Abrittus umgekommen ist.

Mit diesem Ergebnis stimmt auch die Titulatur des Decius und seines Sohnes Herennius überein, die in dem einzigen uns bekannt gewordenen Brief dieses Kaisers zu lesen ist, der in Aphrodisias überliefert ist. Zu beachten ist, dass nur der Vater und der ältere Sohn genannt sind, nicht aber der jüngere Sohn Hostilianus. Namen und Titulatur beider lauten:⁹

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ [Γάιος Μέσσιος Κόϊντος Τ[ραῖα]γὸς Δ[έκ]ιος] Εὐσεβῆς
Εὐτυχῆς Σεβαστός, δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ γ', ὑπατος τὸ β', ἀποδεδειγμένος
τὸ τρίτον, πατὴρ πατρίδος, ἀνθύπατος καὶ [Κόϊντος Ἐρέγγιος Ἐτροῦσχο[ς]
Μέσσιος Δέκιος] ἀρχιερεὺς μέγιστος, δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ πρῶτον, ὑπατος
ἀποδεδειγμένος ...

Hier erscheint Decius mit der *tribunicia potestas III*, er wird *consul II* genannt, worauf noch die Designation zum dritten Konsulat folgt. Die Designation zeigt, dass das Dokument vor dem 1. Januar 251 abgefasst wurde, da Decius an diesem Tag den dritten Konsulat angetreten hat. Da die dritte tribunizische Gewalt am 10. Dezember 250 begann, ist der Brief zwischen dem 10. und 31. Dezember geschrieben worden. Genau das Gleiche gilt für seinen Sohn, der die erste *tribunicia potestas* führt und zu seinem ersten Konsulat designiert ist. Der Sohn trat mit seinem Vater am 1. Januar 251 den

⁷ Siehe z. B. RMD V 376 auf Außen- und Innenseite, sowie 399. 400. 446. 449. 455. 474. Man vgl. auch den Fehler im augusteischen Edikt von El Bierzo, nach dem Augustus die *tribunicia potestas VIII* geführt haben soll; doch wegen der Konsuln des Jahres 15 v. Chr. ist die Ziffer zu VIII{I} zu korrigieren (AE 1999, 915). In gleicher Weise ist die Korrektheit der Ziffern bei der Angabe von Konsulaten ein nicht geringes Problem bei der Überlieferung der Datierungen in den Codices Theodosianus und Justinianus.

⁸ Man könnte auf der Innenseite zwar eine der Hasten von *designatus III* tilgen, womit nur noch auf die Designation zum zweiten Konsulat, aber noch vor dem 1. Januar 250 verwiesen würde. Doch auch so bliebe eine Diskrepanz zwischen Außen- und Innenseite bestehen.

⁹ J. REYNOLDS, *Aphrodisias and Rome*, 1982, 140–143; vgl. J. H. OLIVER, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, 1989, 552f. Nr. 284.

Konsulat an; damit ist auch der Schluss unausweichlich, dass die Zählung seiner ersten tribunizischen Gewalt nicht vor dem 10. Dezember 250 begonnen haben kann – konform mit der Praxis seines Vaters.

Die Frage nach dem Datum der Erneuerung der *tribunicia potestas* des Decius wäre damit grundsätzlich erledigt, wenn nicht in zahlreichen Inschriften, vor allem auf Meilensteinen der Hispania Tarraconensis, eine Vielzahl von Angaben vorlägen, die neben der irrigen Interpretation des oben erläuterten Diploms zur weiteren Verwirrung beigetragen haben. Wichtig ist dabei vor allem eine Inschrift auf einem Meilenstein aus der Nähe von Barcino; lange hatte man angenommen, dieser Text habe sogar auf zwei Meilensteinen gestanden,¹⁰ tatsächlich aber war derselbe Stein zweimal mit unterschiedlicher Herkunftsangabe abgeschrieben worden.¹¹ In dieser Inschrift steht die Titulatur des Decius in folgender Form:

*pont(ifici) max(imo) trib(unicia) pot(estate) IIII p(atri) p(atriciae) co(n)s(uli) III
proco(n)s(uli).*

Da der dritte Konsulat genannt ist, käme man auf der Basis dieser Zeitangabe auf das Jahr 251, womit auch übereinstimmt, dass beim Sohn Herennius Etruscus ebenfalls der Konsulat erwähnt wird: *Q. Herennio Etrusco Messio Decio cos.*, den er mit seinem Vater 251 bekleidete.¹² Dazu passt jedoch nicht die vierte tribunizische Gewalt, die nach dem vorher Erörterten erst im Dezember 251 hätte erneuert werden müssen, als Decius längst tot war. An der Lesung kann man nicht zweifeln, wie das Photo in CIL XVII 1, 1, 100 zeigt.¹³ Doch die Inschrift auf einem einzigen Meilenstein kann nicht entscheidend sein, wenn die Lesung allem widerspricht, was überliefert ist oder historisch erwartet werden kann. Denn gerade Meilensteininschriften enthalten nicht wenige Fehler in der Titulatur von Kaisern, wie besonders *miliaria* des Decius aus der Tarraconensis zeigen.¹⁴ So steht dort auf sechs Meilensteinen aus der Region Galizien

¹⁰ Es handelt sich um CIL II 4957 = ILS 517 sowie um CIL II 4958 = 6345; siehe die folgende Anm.

¹¹ Siehe CIL XVII 1, 1, 100.

¹² Vgl. auch die Konsulatsdatierung: *VIII Kal(endas) Iul(ias) div[er]o Decio] III et [divo Herennio c]o(n)s(ulibus)* in CIL VI 3743 (wenn die Ergänzung der Namen von Decius und Herennius zutrifft). Völlig irrig ist CIL II 4953 = CIL XVII 1, 1, 33, wo, wenn die handschriftliche Überlieferung überhaupt zutrifft (woran man zweifeln kann), Elemente aus der Titulatur des Decius entweder dem Herennius zugeschrieben wurden oder irrigerweise nach dessen Namen gesetzt wurden. Der Text ist jedenfalls so nicht einfach zu akzeptieren, wie es in CIL XVII 1, 1, 33 geschehen ist. Wenn die überlieferte Titulatur tatsächlich die des Decius ist, dann gehört der Meilenstein in die Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 9. Dezember 250, nicht in die Monate Mai oder Juni 250.

¹³ Ich danke CAMILLA CAMPEDELLI, die mir ein digitales Photo zusandte, das die Lesung noch deutlicher zeigt als das publizierte Photo.

¹⁴ Dass der Text, der denjenigen, die für die Aufstellung der Meilensteine verantwortlich waren, zur Verfügung stand, nicht korrekt war, wird auch dadurch deutlich, dass auf CIL XVII 1, 1,

seine Titulatur in folgender Form:¹⁵ *pont(ifici) max(imo) t(ribunicia) p(otestate) | proco(n)s(uli) IIII | co(n)s(uli) II p(atri) p(atriae)*, d.h. die tribunizische Gewalt ist ohne Iteration geschrieben, jedoch wird bei *proconsul* die Ziffer *IIII* gesetzt, während der zweite Konsulat auf das Jahr 250 weisen würde. Hier liegt ohne Zweifel eine falsche Weitergabe der Titulatur vor, die vielleicht bei der Übermittlung aus dem Statthalterbüro bis zu der Gemeinde entstanden ist, die konkret für den entsprechenden Straßenabschnitt und damit auch für die Aufstellung der Meilensteine zuständig war. Die irriige Ziffer *IIII* bei *procos.* darf auch nicht einfach mit der eben erörterten Angabe des Meilensteines CIL XVII 1, 1, 100 verbunden werden, indem man etwa annähme, sie sei eben irrtümlich von der *tribunicia potestas* auf *proconsul* übertragen worden. Das ist auch deswegen auszuschließen, weil sich zudem die Iteration beim Konsulat in der Serie von Meilensteinen unterscheidet, einmal *II* und einmal *III*.¹⁶ Bei dieser Sachlage kann die Inschrift nicht die Basis sein für eine angebliche Veränderung in der Zählung der *tribunicia potestas* bei Decius.

Auch sonst bieten die Meilensteine der *Tarraconensis* ein recht buntes Bild bei der Titulatur des Decius. Es finden sich außer den genannten Formen noch folgende Kombinationen:

pon(tifici) max(imo), trib(unicia) pot(estate), co(n)s(uli) II, p(atri) p(atriae).¹⁷

pont(ifici) max(imo), tr(ibunicia) pot(estate), proco(n)s(uli), co(n)s(uli) III.¹⁸

Beide Titulaturen können nicht zutreffen, da mit der ersten *tribunicia potestas* nicht der zweite Konsulat kombiniert gewesen sein kann, und erst recht nicht der dritte.

Ist aber dies einmal klar geworden, dann entfallen alle Überlegungen, dass Decius sich bei der Erneuerung der tribunizischen Gewalt für eine andere Zählweise entschlossen hätte als seine Vorgänger, etwa indem er nicht nur den Erneuerungstermin

100, ebenso auch auf Nr. 56 der Siegername *Dacicus maximus* steht, der sonst nirgends bezeugt ist.

¹⁵ CIL II 4809. 4812. 4813 = 6219. 4835; Eph. epigr. VIII 2, 226; A. RODRÍGUEZ COLMENERO – S. FERRER SIERRA – R. D. ÁLVAREZ ASOREY, *Miliarios e outras inscricións viarias Romanas de noroeste Hispánico (conventos Bracarense, Lucense e Asturicense)*, 2004, Nr. 261. Ferner findet sich die Ziffer *IIII* bei *procos.* noch auf einer Inschrift aus Numidia: BCTH-1902, CXLII sowie auf einer Inschrift aus Mauretania Caesariensis: CIL VIII 22549; ob bei dieser im Übrigen das Zeichen nach *trib. pot.* und *cos.* jeweils als *it(erum)* zu verstehen ist und nicht vielmehr als Ziffer *II*, könnten nur Photos klären. Nach *procos.* steht, freilich in einer neuen Zeile *III*; es scheint nicht ausgeschlossen, dass diese Ziffer sich tatsächlich nicht auf *procos.* bezieht, sondern als Meilenangabe verstanden werden könnte.

¹⁶ CIL II 4835: mit *cos. III*, in den anderen Inschriften (siehe Anm. 15) *cos. II*.

¹⁷ CIL II 4823 = Eph. epigr. VIII 2, p. 465 = RODRÍGUEZ COLMENERO u.a., *Miliarios* (Anm. 15) Nr. 333.

¹⁸ CIL II 4833 = Eph. epigr. VIII 2, p. 466 = RODRÍGUEZ COLMENERO u.a., *Miliarios* (Anm. 15) Nr. 369.

auf den 1. Januar verschoben, sondern auch noch während des Jahres 250 eine zusätzliche Iteration von *II* auf *III* eingeschoben hätte, damit man dann am 1. Januar 251 eine vierte Gewalt postulieren konnte.

Damit kann man seine *tribuniciae potestates* folgendermaßen zählen:

trib. pot. (I): 23. Sept./16. Okt.¹⁹ 249 – 9. Dez. 249

trib. pot. II: 10. Dez. 249 – 9. Dez. 250

trib. pot. III: 10. Dez. 250 – später Juni/Anfang Juli? 251²⁰

Ein Teil der Verwirrung entstand auch aus Schlussfolgerungen, die man meinte, aus Zeugnissen für die Titulatur seiner Söhne ziehen zu müssen. Decius hat wie alle anderen Kaiser dieser Zeit bald auch seine Söhne für seine Nachfolge vorgesehen, zunächst den älteren Q. Herennius Etruscus Messius Decius und später, aber wohl erst kurz vor seinem eigenen Ende, auch den jüngeren C. Valens Hostilianus Messius Quintus. Der ältere wurde im Jahr 251 zusammen mit seinem Vater Konsul, die Designation ist im Jahr vorher bezeugt, wie es vor allem der oben zitierte Kaiserbrief mit Regelungen für Aphrodisias zeigt. Dort ist Herennius Etruscus auch mit der *tribunicia potestas* ausgestattet, und zwar mit der ersten, wie im Text ausdrücklich hervorgehoben wird. Beide Amtsvollmachten werden für ihn auch in einer Inschrift aus Falerii genannt, die zu einem Monument mit zwei Inschriften gehörte, mit dem gleichzeitig er und sein Bruder geehrt wurden. Diese beiden gleichzeitig abgefassten und eingemeißelten Texte lauten:²¹

¹⁹ Siehe unten Anm. 42 zu den Daten, wie sie R. HAENSCH und P. WEISS vorgeschlagen haben. Nach A. R. BIRLEY, Decius reconsidered, in: Les empereurs illyriens, hg. E. FRÉZOULS – H. JOUFFROY, 1998, 57–78, bes. 74 mit Anm. 145 könnte er sie vielleicht schon vor Ende Mai angenommen haben.

²⁰ Der Tod des Decius ist nicht genau datierbar. KIENAST, Kaisertabelle 204 setzt ihn zwischen dem 9. und 24. Juni an wegen CIL VI 31129 (bei ihm irrig 31120 angegeben), weil dort Decius und Herennius am 9. Juni als Konsuln noch lebend genannt werden, während in VI 36760 am 24. Juni beide schon als Divi erscheinen. Doch kann gerade das letzte Datum nicht zwingend sein, weil die Dedikation des Monuments zwar am 24. Juni erfolgt ist; die Inschrift kann aber auch um einige Tage oder einige Wochen später eingemeißelt worden sein, wobei man dann die Divinisierung beider schon erwähnte. Sicher erfolgte der Tod vor dem 13. August 251 wegen eines Ostrakons, das C. PRÉAUX publiziert hat (SB VI 9235; siehe unten Anm. 33). Das stadtrömische Datum kann deshalb nicht benutzt werden, um anzunehmen, O. Bodl. inv. 511, das auf den 30. Juni 251 datiert ist, sei erst nach dem Tod des Decius geschrieben worden (so PRÉAUX, Trébonien Galle [Anm. 33] 154). Nicht zwingend sind auch die Schlussfolgerungen von P. KOVACS, Einige Bemerkungen zum Todesdatum von Decius (AÉp 2003, 1415), AArchHung 66, 2015, 241–246; denn das angebliche Konsulatsdatum am Ende ist keineswegs sicher zu lesen, noch weniger aber die komplett eradierten Kaisernamen, angeblich die von Trebonianus Gallus und Hostilianus. Für die Ermittlung einer sicheren Datierung des Todes von Decius und Etruscus spätestens Mitte Mai reichen diese weitgehend erschlossenen Lesungen nicht aus, zumal dabei auch noch andere Hypothesen gemacht werden müssen.

²¹ CIL XI 3088 = ILS 518.

[[Q.] Herennio Aetrusco Mes-]
 [[si]o Decio] nobilissimo Caes.
 [p]rincipi iuventu-
 [ti]s trib. pot. cos{s}. de-
 [si]gnato filio
 [Im]p. Caes. [[C. Messi Q. Tra-]
 [ia]ni Deci Invicti Pii
 [Fel]ic[is A]ug. ponti[f]. m[a]x.
 [trib. pot. III cos{s}. II desig. III]
 [p. p. procos.]

[[C. Valenti Hosti[liano Messio]]
 [[Q. nobilissimo [Caes. filio]]
 Imp. Caes. [[Messi [Q. Traiani]]
 [[Decii] Invicti [Pii Felicis]
 Aug. pont. ma[x. trib. pot.]
 III cos{s}. II de[sig. III]
 p. p. pro[cos.]

In der Inschrift für den jüngeren Bruder ist die Titulatur des Vaters ohne entscheidende Lücken erhalten, in der die dritte *tribunicia potestas* sowie der zweite Konsulat einschließlich der Designation zum dritten erscheinen. Damit ist der Zeitraum, aus dem die Inschrift stammt, auf die letzten Wochen des Dezembers (10.–31.) im Jahr 250 festgelegt. In diesem kurzen Zeitraum führte der ältere Sohn Herennius Etruscus, wie der Text zeigt, ebenfalls bereits die *tribunicia potestas* und ist zum Konsul designiert. Diese verschiedenen Datierungselemente stimmen exakt mit denen zusammen, die sich in dem Brief des Decius an Aphrodisias finden. Die dort gezogenen Schlussfolgerungen werden so bestätigt.²² Da aber die beiden Inschriften zusammen auf einer Tafel eingemeißelt wurden, muss man aus dem Text für den jüngeren Sohn schließen, dass dieser am Ende des Jahres 250, als sein älterer Bruder schon die erste *tribunicia potestas* trug, diesem nach den Herrschaftsrechten noch nicht gleichgestellt war. Denn man muss, solange nicht ein wesentliches Argument dagegen spricht, annehmen, dass diejenigen, die die Ehrung veranlassten, bei beiden Brüdern den aktuellen politischen Status anführten.

Gerade das so eindeutig nachweisbare Faktum der Ungleichheit der beiden Brüder am Ende des Jahres 250 schafft aber ein Problem. Denn in unserer epigraphischen Überlieferung finden sich zwei Inschriften, nach denen Hostilianus nicht nur eine, sondern sogar eine zweite *tribunicia potestas* in seiner Titulatur getragen haben soll. Das war auch einer der Gründe, weshalb man annahm, Decius habe Mitte 250 seine dritte *tribunicia potestas* angenommen, gleichzeitig mit seinen Söhnen, die sodann am 1. Januar 251 ihre tribunizische Gewalt iteriert hätten, während Decius von da an eine vierte geführt habe.²³ Dass dies bei Decius ausgeschlossen ist, wurde schon gezeigt. Für Herennius ist eine erste *tribunicia potestas* eindeutig bezeugt, nicht jedoch eine zweite; was in CIL II 4953 = XVII 1, 1, 33 steht, ist eine Kontamination mit der Titu-

²² Ob man die tribunizische Gewalt in IRT 49 auf Etruscus oder den Vater beziehen muss, kann man nicht entscheiden.

²³ So auch übernommen im Kommentar zu CIL VI 40697; siehe auch PIR² V 14.

latur des Vaters. Tatsächlich entsprang die angebliche zweite *tribunicia potestas* des Etruscus nur einer Systematik, die auf irrigen Prämissen beruhte.²⁴

Der jüngere Sohn aber – und das ist mehr als überraschend – soll sogar eine zweite *tribunicia potestas* getragen haben. Dabei geht aus den sonstigen Inschriften sehr deutlich hervor, dass der ältere Sohn weit mehr und früher herausgestellt wurde als der jüngere; dies zeigt der Brief an Aphrodisias, die Inschrift aus Falerii, aber auch zahlreiche andere Inschriften, in denen er neben seinem Vater genannt wird, nicht jedoch der jüngere Bruder. Ähnliches ist auch aus den Münzen zu erschließen, deren Emissionen mit dem Namen des Etruscus weit zahlreicher sind als die mit dem Namen des Hostilianus. Das gilt für die Reichsmünzen ebenso wie für die Prägungen der Städte in den Provinzen. Auch die Münzen, auf denen Etruscus als Augustus erscheint, sind weit häufiger als die für Hostilianus.²⁵ Aufschlussreich ist auch, dass nach RPC IX Etruscus auf Münzen von zwölf Städten als Augustus/Σεβαστός genannt wird, während für Hostilianus in keiner einzigen Stadt Münzen mit dieser Bezeichnung geprägt wurden.²⁶ Daraus kann man schließen, dass die Verleihung des Augustustitels an Hostilianus unter Decius wohl so spät erfolgte, dass die Städte darauf nicht mehr reagieren konnten.²⁷

Bei der *tribunicia potestas* aber soll es anders gewesen sein: der jüngere soll die *trib. pot. II* geführt haben, der ältere aber nur die erste. Dabei kann der jüngere Sohn, wenn er sie erhalten hat, nur später als der ältere Sohn damit investiert worden sein, also nach aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr 250, sondern erst 251, da er sie, wie gezeigt, in den letzten Dezemberwochen noch nicht geführt haben kann. Dass aber der Vater in dem kurzen Zeitraum zwischen maximal Januar und Sommer 251 dem jüngeren Sohn nicht nur die erste tribunizische Gewalt verliehen, sondern die Ziffer sogar auf *II* erhöht habe, nicht dagegen beim älteren, ist historisch auszuschließen.

Die Diskussion um die tribunizische Gewalt des Hostilianus beruht auf zwei Inschriften. Die eine, aus der sich die *trib. pot. II* ergeben soll, ist CIL VI 1102 = ILS 520:

²⁴ Siehe z.B. PIR² H 106; zuletzt auf Grund der früheren Literatur KIENAST, Kaisertabelle 206.

²⁵ Dazu RIC IV 3, p. 109f.

²⁶ RPC IX, hg. A. HOSTEIN – J. MAIRAT, 2016.

²⁷ Aus CIL III 5988 = ILS 515 und 5989, sowie IKeramos 33 kann man nicht auf die Übertragung des Augustustitels an Hostilianus noch unter der *trib. pot. II* des Decius schließen. Denn das Formular für die beiden Meilensteine III 5988 und 5989 verbindet *nobilissimis Caess.* mit *Augg.*, was sich von der Sache her ausschließt. Warum in ILAlg II 1, 3596 Decius und Hostilianus zusammen genannt gewesen sein sollen: *impp(eratorum) [Decii] et [Hostiliani] Augg(ustorum)*, statt, wie zu erwarten, Decius und Etruscus, ist nicht ersichtlich; beider Namen sind eradiert. Doch selbst wenn die Ergänzung so richtig sein sollte, besagt das nichts im Gegensatz zu den Münzen und den zahlreichen anderen Inschriften, in denen Etruscus weit deutlicher als Nachfolger hervorgehoben wird als Hostilianus.

C(aio) Valenti Hostilian[o] | Messio Quinto | nobilissimo Caesar[i], | trib(unicia) potest(ate) II, principi iuven[t(utis)], | filio | [- -].

Die Inschrift wurde im 17. Jh. zweimal abgeschrieben, scheint aber nicht mehr vorhanden zu sein. Eine Kontrolle ist somit nicht möglich. Auffällig ist dabei vor allem, dass Hostilianus in der Inschrift zwar weiterhin nur als Caesar und zudem als *princeps iuventutis* bezeichnet wird, nicht aber als Augustus, obwohl, wie die Reichsmünzen zweifelsfrei zeigen, er diesen Titel, der ihn Vater und Bruder gleichstellte, noch unter Decius für kurze Zeit getragen hat; gerade in Kombination mit *trib. pot. II* müsste diese Bezeichnung dann auch erscheinen, sie fehlt hier jedoch. Auffällig ist auch, dass allein in diesem Text bei Hostilianus *nobilissimo Caesari* und *principi iuventutis* durch eine andere Aussage, eben die tribunizische Gewalt, getrennt gewesen sein soll, während sonst die beiden Bezeichnungen stets aufeinander folgen. All dies macht die Inschrift in ihrem Wortlaut äußerst dubios. Als Basis für eine Zuweisung einer zweiten tribunizischen Gewalt an Hostilianus kann sie unter diesen Voraussetzungen jedenfalls nicht dienen.

Eine weitere, ebenfalls stadtrömische Inschrift für eine angebliche zweite *tribunicia potestas* des jüngeren Deciussohnes ist CIL VI 36998 = 40698, deren letzte Rekonstruktion so lautet:

[- - -] | [[[- -]]I(?)[[- -]]] | [[C(aio) Valenti Hostilia]no M[essio Quinto]] | [nobilissimo Caesari] princ[ipi iuventutis] | trib(unicia) pot(estate) II | [- -].

Ursprünglich war der eradierte Name als der des älteren Sohnes des Decius verstanden worden, als *[Etrus]co M[essio]*.²⁸ Auch sein Name ist immer wieder wie der seines Vaters nach seinem Tod eradiert worden. Im letzten Band von CIL VI zu den Kaiserinschriften aus Rom unter der Nr. 40698 meinte GÉZA ALFÖLDY aber eher den Namen des Hostilianus lesen zu können, wobei er auch noch die Zahl bei der *trib. pot.* als *II* erkennen wollte. Doch eine Überprüfung am Photo und eine Kontrolle durch GIAN LUCA GREGORI führen wieder zu der ursprünglichen Lesung des Namensrestes zurück. Damit entfällt das Zeugnis für Hostilianus und kann als weiteres für Herennius Etruscus herangezogen werden. Dass er neben seinem Vater die tribunizische *potestas* geführt hat, ist unbestritten, aber eben nur eine, nicht zwei. Denn auch diese stadtrömische Inschrift verweist nicht auf eine solche. Zwar wird in CIL VI 40698 der Vorschlag gemacht, dort die Ziffer *II* zu lesen, was aber nicht möglich ist. Erhalten ist nur eine senkrechte Haste mit einem Zahlstrich darüber, von dem allerdings angenommen wurde, er gehe so weit nach links, dass er auch noch eine zweite, nicht mehr erhaltene senkrechte Haste überdeckt habe, womit eine *II* bezeugt sei. Tatsächlich aber ist der Zahlstrich über der einen senkrechten Haste links und rechts durch je eine

²⁸ So M. BANG in der Kommentierung zu CIL VI 36998.

kleine senkrechte Serife begrenzt, was den Zahlstrich auf die eine Haste beschränkt. Der Rest einer Querhaste links davon, der von ALFÖLDY als Fortsetzung des Zahlstriches angesehen wurde, liegt aber ein wenig tiefer, er hat keine Verbindung mit diesem, verweist vielmehr auf ein anderes Zeichen, am ehesten auf den Rest eines T. Damit entfällt aber auch diese Inschrift als Zeugnis nicht nur für Hostilianus, sondern auch für eine *trib. pot. II* des Etruscus. Dieser Befund besagt nicht, dass dem *princeps iuventutis* Hostilianus nicht in den letzten Monaten seiner Lebenszeit, also zwischen Januar und Sommer 251, auch eine tribunizische Gewalt verliehen wurde, das liegt sogar im Bereich des Wahrscheinlichen.²⁹ Das lässt jedenfalls der Augustustitel vermuten, den er, wie die Reichsmünzen zeigen, sicher angenommen hat, der freilich bei ihm nur in relativ wenigen Zeugnissen erscheint, ganz anders als bei seinem älteren Bruder Etruscus.

Unter diesen Prämissen lautet das Ergebnis zur *tribunicia potestas* für Herennius Etruscus:

trib. pot. I: 10. Dezember 250 – später Juni/Anfang Juli? 251.³⁰

Für Hostilianus könnte das Ergebnis, wenn er dieses Recht erhalten hat, lauten:

trib. pot. I: frühestens ab dem 1. Januar, eher später – mindestens Anfang August 251.

Wann Hostilianus gestorben ist, bleibt unsicher. Er ist nicht in der Schlacht von Abrittus gefallen wie Vater und Bruder. Zosimus berichtet, er sei vom Nachfolger des Vaters, Trebonianus Gallus, zum Augustus ernannt worden,³¹ was evident nicht zutrifft, da Hostilianus in derselben Münzserie wie Vater und Bruder bereits Augustus genannt wird.³² Andererseits ist ein Ostrakon aus Ägypten publiziert worden, in dem die Datierung am 13. August lautet: α' (ἔτους) τοῦ κυρίου ἡμῶν Γάλλου καὶ Γαίου Οὐάλεντος Ὀσπιλιανοῦ Κουίντου Καίσαρος Σεβαστῶν μεσο(ρῆ) κ'.³³ Das ließe sich insoweit mit der Aussage des Zosimus vereinbaren, als Hostilianus und Trebonianus

²⁹ CIL VI 1100 = 40697 kann man nicht als Zeugnis für eine *tribunicia potestas* des Hostilianus noch vor dem 1. Januar 251 heranziehen, weil davon nichts erhalten ist. Auch wenn der Text in der Publikation so lautet: *t[rib. potest]*, ist doch von dem angeblichen T, wie die Zeichnung von G. ALFÖLDY im Archiv der Arbeitsstelle CIL an der BBAW zeigt (die auch im Internet zugänglich ist: http://cil.bbaw.de/dateien/db.php?nummer=VI+1100&andor=AND&nummer2=&fundort_antik=&fundort_modern=&provinz=#PH0007454 [29. 05. 2016]), so wenig erhalten, dass man darauf keine sichere Identifizierung aufbauen kann; dabei darf man sich nicht dadurch täuschen lassen, dass in der Zeichnung das T markant ausgeführt ist; entscheidend ist vielmehr, dass nur ein winziger Rest erhalten ist, der aber nicht zwingend als zu einem T gehörig anzusehen ist. Die Inschrift ist in den kurzen Zeitraum zwischen 10. und 31. Dezember 250 zu datieren, nicht zwischen Sept.(?) und 31. Dez. 250, wie es im Kommentar heißt.

³⁰ Siehe oben.

³¹ Zosimus 1, 25. Auch bei Aur. Victor 30 und Eutrop 9, 5 findet sich ein Reflex auf die Verbindung zwischen Trebonianus und Hostilianus.

³² Siehe oben Anm. 25.

³³ C. PRÉAUX, Trébonien Galle et Hostilianus, *Aegyptus* 32, 1952, 152–157 = SB VI 9235.

Gallus für eine kurze Zeit zusammen offiziell Herrscher waren. Verständlich wäre das deshalb, weil Decius und Etruscus ja nicht im Kampf gegen einen Usurpator gefallen waren, sondern im Kampf gegen die Reichsfeinde. Den überlebenden, noch jungen Sohn in die Herrschaft einzuschließen, mochte ein kluges Kalkül des neuen Kaisers gewesen sein, weil dadurch ein blutiger Machtkampf vermieden werden konnte.³⁴ Wenn es sich tatsächlich so abgespielt hat, dann hat die Gemeinsamkeit nicht lange gedauert. Hostilianus verschwindet. Einer Nachricht in der Epitome de Caes. 30, aus der man erschlossen hat, er sei einer Seuche zum Opfer gefallen, sollte man angesichts der wirren Kombination der Epitome nicht folgen. Wie auch immer er zu Tode kam, erst danach könnte, wie es zumeist angenommen wird, die Rasur der Namen der Mitglieder der decischen Familie erfolgt sein, als Folge einer *damnatio memoriae*. Sieht man sich freilich den konkreten Befund in der epigraphischen Überlieferung an, dann muss man an einer offiziellen *damnatio* und einer daraus folgenden Rasur der Namen zweifeln. Denn in den mehr als 150 Inschriften, die sich für Decius und seine beiden Söhne in der Datenbank Clauss – Slaby finden, sind nur fünf so gekennzeichnet, dass dort eine Rasur vorliegt.³⁵ Selbst wenn man einbezieht, dass vielleicht in einigen Fällen die Rasur in der Erstpublikation nicht angegeben wurde, wird sehr deutlich, dass die Namen des Decius und seiner Söhne offiziell eben nicht eradiert wurden. Selbst in den dreizehn stadtrömischen Inschriften, in denen Decius und seine Familie erscheinen,³⁶ zeigen lediglich zwei sicher eine Rasur der Namen,³⁷ wobei eine davon in einer Konsulatsdatierung mit dem Zusatz *divo* für Decius und Herennius erfolgte.³⁸ Lediglich in dem Kaiserbrief, der in Aphrodisias publik gemacht worden war, sind die Namen von Decius und Etruscus sorgfältig eradiert.³⁹ Der Gesamtbefund in den Inschriften gibt jedenfalls keinen Anlass für die Annahme, dass eine offizielle *damnatio memoriae* beschlossen wurde.

Das Gesamtergebnis ist somit evident: Decius blieb wie auch sein Vorgänger Philippus Arabs beim traditionellen Termin, zu dem die tribunizische Gewalt erneuert wurde. Gleiches gilt für seinen Sohn Herennius Etruscus, während sich für Hostilianus diese Frage nie gestellt hat, da er, wenn er überhaupt eine erste *tribunicia potestas*

³⁴ Die Aussage des Ostrakon für eine kurzfristige gemeinsame Herrschaft von Trebonianus und Hostilianus wird allerdings nicht durch AE 2003, 1415 bestätigt, da die Kaisernamen dort systematisch eradiert sind; die Ergänzung erfolgte also nur, weil die Aussage des Ostrakon bekannt ist. Siehe dazu oben Anm. 20.

³⁵ CIL XI 3088 = ILS 518 (Falerii); AE 1996, 1358 = 1999, 1349 (Taurische Chersonesus); AE 2003, 1414 = 2006, 1096 (Bołskie); sowie zwei stadtrömische Inschriften, siehe unten Anm. 37. In CIL III 10048 = 15084, 2 dürfte keine bewusste Rasur vorliegen.

³⁶ CIL VI 1099. 1101. 1102. 2831 = 32557. 3743 = 36760. 31376. 36944. 36998 = 40698. 40696. 40697. 40697a. 41285; AE 1999, 295.

³⁷ CIL VI 2831 = 32557. 3743 = 36760. Ob in CIL VI 36998 = 40698 eine bewusste Rasur zur Tilgung der *memoria* vorliegt, muss zweifelhaft bleiben.

³⁸ CIL VI 3743 = 36760.

³⁹ REYNOLDS, Aphrodisias and Rome (Anm. 9) Nr. 25 und Tafel XXI 2.

geführt hat, diese erst im Jahr 251 übernommen haben kann. Auch für die unmittelbaren Nachfolger des Decius, Trebonianus Gallus und Vibius Volusianus, lassen sich keine Zeugnisse finden, die eine Abkehr von dieser Praxis aufzeigen könnten.⁴⁰ Für die Kaiser ab Valerian und Gallienus hat man ohnehin immer angenommen, sie seien der traianischen Tradition gefolgt. Das Titulaturelement der *tribunicia potestas* beinhaltete schon lange keine eigene politische Aussage mehr. Weshalb hätten Philippus oder Decius eine Veränderung vornehmen sollen? Beide sahen sich als Bewahrer der römischen Tradition, nicht als deren Veränderer.

Universität zu Köln
 Historisches Institut
 Abt. für Alte Geschichte
 Albertus-Magnus-Platz
 50923 Köln
 Werner.Eck@uni-koeln.de

⁴⁰ Siehe zuletzt auch PIR² V 535 und 575. Wie die Münzprägungen mit *tr.p. IIII cos. II* bei beiden Kaisern zu erklären sind, bleibt weiterhin unklar.

⁴¹ Es werden nur Inschriften genannt, bei denen die entsprechenden Teile der Titulatur vollständig erhalten sind, nicht diejenigen, in denen Teile ergänzt sind. Denn in den Ergänzungen könnten irriige datierende Elemente enthalten sein.

⁴² Wann Decius die *tribunicia potestas* angenommen hat, bleibt unklar. Der *dies imperii*, wie er sich aus Münzen aus Viminacium, Nikomedeia und Ägypten ergibt, lag wohl zwischen dem 23. September und dem 16. Oktober 249, wie die Erörterungen von R. HAENSCH und P. WEISS, Weitere «Statthaltergewichte» von Nikomedeia. Neue Ergebnisse zur Stadt- und Reichsgeschichte, Chiron 44, 2014, 533–539 deutlich gemacht haben. Damit könnte er auch die tribunizische Gewalt erst in diesem Zeitraum übernommen haben. Einen Beleg gibt es dafür bisher nicht.

⁴³ Aus der Tarraconensis sind zahlreiche Inschriften erhalten, auf denen für Decius die *tribunicia potestas* ohne Iteration genannt wird. Dies ist aber keineswegs ein Hinweis darauf, dass es sich um die erste tribunizische Gewalt handelt. Denn diese Angabe ist stets mit Elementen verbunden, die zeigen, dass die Titulatur nicht exakt ist. Dies betrifft CIL II 4809. 4812. 4813. 4835; Eph. epigr. VIII 2, 226: *proco(n)s(uli) IIII, co(n)s(uli) II* (vgl. auch CIL III 4010); CIL II 4823: *co(n)s(uli) II*; CIL II 4833: *proco(n)s(uli) co(n)s(uli) III*. Dies zeigt klar, dass das Fehlen der Iterationsziffer bei der *trib. pot.* nicht bedeutet, dass dort die erste gemeint sei. Zu den Meilensteinen aus Galizien siehe oben.

⁴⁴ Wenn das Fehlen der Iterationsziffern bei *trib. pot* und *cos.* so verstanden werden darf, dass Decius nur einmal Konsul gewesen ist (noch als Senator) und damals die erste *tribunicia potestas* führte.

⁴⁵ Siehe oben Anm. 12.

⁴⁶ Siehe zu beiden Gewichten HAENSCH – WEISS, «Statthaltergewichte» (Anm. 42).

⁴⁷ Siehe HAENSCH – WEISS, «Statthaltergewichte» (Anm. 42).

Appendix

I. Folgende Inschriften des Decius können auf Grund von *tribunicia potestas* und Konsulat sicher oder zumindest mit einem eindeutigen terminus post quem datiert werden:⁴¹

(zwischen 23. 9. und 16. 10.?) 249 ⁴² – 9. Dezember 249 ⁴³	IMS IV 124: Moesia superior ⁴⁴
10. Dezember 249 – 9. Dezember 250	CIL II 1372: Baetica CIL III 5988 = CIL XVII 4, 1, 22 = ILS 515: Raetia CIL III 5989 = CIL XVII 4, 1, 12: Raetia CIL XVII 4, 1, 25: Raetia
1. Januar – 9. Dezember 250	CIL II 4949 = CIL XVII 1, 1, 56: Tarraconensis CIL II 4953 = CIL XVII 1, 1, 33: Tarraconensis ⁴⁵ CIL III 3746 = ILS 516: Pannonia inferior CIL III 1176 = ILS 514: Dacia CIL III 14184, 25: Pontus Bithynia
1. Januar 251 – Sommer 251	CIL V 2068: Italien regio X CIL XII 11: Alpes Maritimae

II. Folgende Inschriften können auf Grund der Regierungsjahre datiert werden:

23. 9./16. 10. 249 – 23. 9./16. 10. 250	Chiron 35, 2005, 261–265 und Chiron 38, 2008, 261–263: Pontus-Bithynia ⁴⁶
23. 9./16. 10. 250 – zum Tod des Decius	Chiron 38, 2008, 247–251: Pontus-Bithynia ⁴⁷

Der CHIRON wird jahrgangweise und in Leinen gebunden ausgeliefert.
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Verlag: Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

*Anschrift der Redaktion: Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des
Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73b, 80799 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND
redaktion.chiron@dainst.de*